

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4400

der Abgeordneten Gordon Hoffmann (CDU-Fraktion) und Prof. Dr. Michael Schierack (CDU-Fraktion)

Drucksache 6/10758

Förderausschussverfahren

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Wird sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind oder Jugendlichen vermutet, wird ein sogenanntes Feststellungsverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren wird von den Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen durchgeführt. Dabei wird ein Förderausschuss mit den Eltern, der Kita, der Schule und ggf. anderer Institutionen gebildet, der eine Bildungsempfehlung erarbeitet.

Vorbemerkung der Landesregierung: Im Abschnitt 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind die Grundsätze der sonderpädagogischen Förderung formuliert. Gemäß BbgSchulG § 29 Absatz 2 soll sonderpädagogische Förderung durch „[...] Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen und Oberstufenzentren durch gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf [...]“ erfüllt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen oder geschaffen werden können. Entsprechend BbgSchulG § 29 Absatz 1 wird einerseits dem Recht der Schülerinnen und Schüler, die in der Schule individueller sonderpädagogischer Hilfe bedürfen, auf sonderpädagogische Förderung und nach § 30 Absatz 2 andererseits dem Wunsch der Eltern des Schulpflichtigen auf Besuch einer geeigneten Förderschule oder Förderklasse entsprochen. Zur konkreten Umsetzung wird im Allgemeinen ein Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechend der Sonderpädagogik-Verordnung (SopV) durchgeführt. Grundsätzlich können gemäß SopV § 3 Absatz 1 Eltern, die Schülerin oder der Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder die Schulleiterin/der Schulleiter einen Antrag auf Feststellung, Änderung oder Beendigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen. Grundlage für das Feststellungsverfahren ist die verbindlich einzusetzende „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens“. Markant sind besonders die steigenden Schülerzahlen in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“. Hierfür kommen verschiedene Ursachen in Betracht: Die Eltern/Sorgeberechtigten entscheiden maßgeblich über den Ort der Beschulung an einer Förderschule oder einer Schule mit gemeinsamem Unterricht. In den Feststellungsverfahren wird zunehmend auf die Komplexität der Gesamtumstände für das Kind verwiesen. Wenn z. B. bei bestehendem Förderbedarf „Lernen“ Problemlagen im emotional-sozialen Bereich hinzutreten, erfolgt häufiger eine Aufnahme an der Förderschule. Die Arbeit aller Schulen für gemeinsamen Unterricht und besonders der Schulen

Eingegangen: 10.04.2019 / Ausgegeben: 11.04.2019

für „gemeinsames Lernen“ ist der Weg, die KMK-Empfehlung zur UN-Behindertenrechtskonvention zu gestalten. Die Schulen für gemeinsames Lernen erhalten dafür besondere Ressourcen zur Umsetzung ihrer entsprechenden Konzepte. Zugleich befinden wir uns in einem Prozess, in dem es gilt, Haltungen und Einstellungen zu verändern und langjährige Erfahrungen zu überwinden, um Schülerinnen und Schüler in ihrem Leistungsspektrum individuell zu fordern und zu fördern.

Frage 1: Wie viele Anträge auf ein Förderausschussverfahren sind in den Jahren 2013 bis 2018 pro Jahr gestellt worden? (bitte nach Jahren - ggf. auch Schuljahren - sowie nach Schulamtsbezirken aufschlüsseln)

Frage 2: Wie viele Anträge auf ein Förderausschussverfahren sind in den Jahren 2013 bis 2018 pro Jahr abschließend behandelt worden? (bitte nach Jahren - ggf. auch Schuljahren - sowie nach Schulamtsbezirken aufschlüsseln)

Frage 3: In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2013 bis 2018 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt? (bitte nach Jahren - ggf. auch Schuljahren -, nach Schulamtsbezirken sowie nach Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufschlüsseln)

Zu den Fragen 1, 2 und 3: Zur Beantwortung der Fragen sei auf die Anlage 1 sowie die Anlagen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

Frage 4: Wann und für wie viele Schulen wurde das Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ gestartet, bei dem bestimmte sonderpädagogische Förderbedarfe grundsätzlich nicht mehr diagnostiziert werden sollten?

Zu Frage 4: Das Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ (PIInG) wurde mit dem Schuljahr 2012/2013 begonnen. Es starteten 75 Schulen in öffentlicher Trägerschaft. 9 Schulen in freier Trägerschaft nahmen als assoziierte Mitglieder teil.

Frage 5: Seit wann und an wie vielen Schulen ist das Konzept Gemeinsames Lernen in Kraft, bei dem bestimmte sonderpädagogische Förderbedarfe grundsätzlich nicht mehr diagnostiziert werden sollen? (Zahl der Schulen bitte in Schuljahresscheiben aufschlüsseln)

Zu Frage 5: Das Landeskonzept „Gemeinsames Lernen in der Schule“ wurde am 20. Dezember 2016 von der Landesregierung beschlossen und dem Landtag vorgelegt (Drucksache 6/5781).

Die Teilnahme der Schulen entwickelte sich seitdem wie folgt:

	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Schulen für Gemeinsames Lernen	128 ¹	188	218

¹ Alle 75 Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft führten im Anschluss an das Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ (PIInG) auf ihren Antrag hin und mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers seit dem Schuljahr 2017/2018 ihre Arbeit als Schule für gemeinsames Lernen weiter.

Frage 6: In wie vielen Fällen wurde an Schulen des Pilotprojekts bzw. an Schulen des Gemeinsamen Lernens dennoch ein Förderausschussverfahren beantragt bzw. durchgeführt? (bitte nach Jahren - ggf. auch Schuljahren -, nach Schulamtsbezirken sowie nach Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufschlüsseln)

Zu Frage 6: Zur Beantwortung der Frage sei auf die Daten in den Anlagen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

Frage 7: In wie vielen Fällen wurden für Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2013 bis 2018 nach der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs einer Förderschule bzw. Förderklasse, in wie vielen Fälle einer Regelschule bzw. Förderklasse und in wie vielen Fällen auf eine Schule im Pilotprojekt bzw. im Gemeinsamen Lernen beschieden?

Zu Frage 7: Anzahl abgeschlossener Feststellungsverfahren mit Förderbedarf und Förderung an einer Förderschule, einer Regelschule oder einer Schule des Gemeinsamen Lernens (bzw. Pilotschule Inklusive Grundschule bis Schuljahr 2016/2017)

Schuljahr ²	abgeschlossene Feststellungsverfahren mit Förderbedarf			
	gesamt	darunter Förderschule	allgemeine Schule	
			gesamt	darunter: Schule mit GL/PIInG
2013/2014	5115	1376	3710	351
2014/2015	4629	1385	3217	377
2015/2016	5508	1739	3749	412
2016/2017	5414	1866	3537	380
2017/2018	5230	1954	3230	636

(Datengrundlage: MBSJ/ ZENSOS)

Frage 8: Wie lange dauerte die Bearbeitung eines Förderausschussverfahrens bis zur Bescheidung in den Jahren 2013 bis 2018 (bitte nach Jahren - ggf. auch Schuljahren -, aufschlüsseln sowie mit Minimalzeit, Maximalzeit und Durchschnitt angeben)

Zu Frage 8: Dauer abgeschlossener Feststellungsverfahren, betrachteter Zeitraum Antrags- bis Bescheiddatum³

Schuljahr	abgeschlossene Feststellungsverfahren			
	gesamt	darunter mit Bescheiddatum	max.	Durchschnitt in Tagen
2013/2014	5415	5383	1317	218
2014/2015	4965	4902	1276	220
2015/2016	5870	5726	1103	196
2016/2017	5725	5656	850	186
2017/2018	5452	5417	545	162

(Datengrundlage: MBSJ/ ZENSOS)

² Für die nachstehenden Darstellungen bedeutet Schuljahr immer die Betrachtung im Zeitraum 01.08.jjjj bis 31.07.jjjj, d.h. für Schuljahr 2013/2014 - alle Anträge im Zeitraum 01.08.2013 bis 31.07.2014.

³ Durch das Erfassen des Antrags- und Bescheiddatums der einzelnen Feststellungsverfahren im ZENSOS-Modul ist die dargestellte Bearbeitungszeit ermittelt worden.

Frage 9: Sind Widersprüche von den Eltern bei erteilten negativen Bescheiden bekannt? Wenn ja, wie viele? (Bitte nach Jahren - ggf. auch Schuljahren aufschlüsseln!)

Zu Frage 9: Das zuständige staatliche Schulamt beendet ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit einem entsprechenden Bescheid. Eine gesonderte Erfassung von Widersprüchen erfolgt in den Schulämtern nicht.

Frage 10: Wie viele Sonderpädagogen waren in den Jahren von 2013 bis 2018 in Schulen des Landes Brandenburg beschäftigt? (bitte nach Jahren - ggf. auch Schuljahren - sowie nach Schulamtsbezirken aufschlüsseln)

Zu Frage 10: Anzahl der von den staatlichen Schulämtern verwalteten Beschäftigten mit sonderpädagogischen Lehrkräften (nach KMK-Lehramtstyp 6⁴) oder einer Ausbildung in mindestens einem förderpädagogischen Fach⁵ nach Schulamt und Stichtag (Jahre 2013 bis 2018)

Schulamt	Stichtag					
	30.09.13 ⁶	01.10.14	30.09.15	30.09.16	30.09.17	30.09.18
Brandenburg an der Havel	452	457	463	480	487	526
Cottbus	485	486	483	482	500	503
Frankfurt (Oder)	576	575	578	577	594	609
Neuruppin	361	365	368	381	398	416
Insgesamt	1.874	1.883	1.892	1.920	1.979	2.054

(Datengrundlage: Staatliche Schulämter/ APSIS)

Frage 11: Wie viele Förderausschussverfahren hat ein Sonderpädagoge in Brandenburg in Durchschnitt in den Jahren 2013 bis 2018 bearbeitet? (bitte nach Jahren - ggf. auch Schuljahren -, nach Schulamtsbezirken aufschlüsseln sowie mit Minimal-, und Maximalwerten angeben)

Zu Frage 11: Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der Förderausschussverfahren, die eine Sonderpädagogin bzw. ein Sonderpädagoge in einem Schuljahr bearbeiten, werden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport statistisch nicht erfasst.

Frage 12: An der Universität Potsdam werden keine Sonderpädagogen ausgebildet, sondern lediglich im Lehramt für die Primarstufe ein Schwerpunkt Inklusionspädagogik angeboten. Wie viele Lehramtskandidaten mit einem derartigen Schwerpunkt werden derzeit an der Universität Potsdam ausgebildet?

Zu Frage 12: Im Wintersemester 2018/19 sind nach den vorläufigen amtlichen Angaben der Hochschulstatistik für Inklusionspädagogik 176 Personen mit dem Abschluss Bachelor-Lehramt und 103 Personen mit dem Abschluss Master-Lehramt an der Universität Potsdam eingeschrieben.

⁴ Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6) - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 13.09.2018)

⁵ Förderpädagogische Fächer sind "Emotionale und soziale Entwicklung", "Geistigbehindertenpädagogik", "Inklusionspädagogik", "Körperbehindertenpädagogik", "Lernbehindertenpädagogik", "Sehbehindertenpädagogik", "Sonderpädagogik", "Sprachbehindertenpädagogik", "Schwerhörigenpädagogik" und "Verhaltensgestörtenpädagogik".

⁶ für den Stichtag 30.09.13 erfolgt die Zuordnung der Landkreise rückwirkend entsprechend der Aufteilung der aktuellen Schulämter (gültig seit 01.10.2014)

Frage 13: Die Landesregierung hat mit der Universität Potsdam eine Aufstockung der Ausbildungskapazitäten für die Lehramtsausbildung verhandelt. Inwiefern gibt es Pläne, künftig wieder Sonderpädagogen grundständig auszubilden?

Zu Frage 13: In den Ausbauplanungen enthalten ist die Einrichtung des neuen Studiengangs Lehramt für Förderpädagogik mit Schwerpunkt der Sekundarstufe I. Dieser wird ab Wintersemester 2020/21 mit einer Kapazität von 60 Studienplätzen angeboten.

Das Konzept der Universität Potsdam sieht vor, dass der Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ Pflichtbestandteil des Studiums ist. Dieser Pflichtschwerpunkt wurde deshalb gewählt, weil dies den Intentionen des Landeskonzepts „Gemeinsames Lernen in der Schule“ vom 20. Dezember 2016 entspricht, das eine Fortführung des Inklusionsprozesses auch in der Sekundarstufe vorsieht. Darüber hinaus kann als zweiter Förderschwerpunkt alternativ „Lernen“, „Sprache“ oder „geistige Entwicklung“ gewählt werden.

Frage 14: Gibt es außerhalb der Universität Potsdam in Brandenburg Möglichkeiten, sich sonderpädagogisch zu qualifizieren? Und wenn ja, wo und wie viel kostet dies für die Studierenden/Auszubildenden?

Zu Frage 14: Neben der geplanten grundständigen Ausbildung für das Lehramt für Förderpädagogik bietet der WiB e.V. (Weiterqualifizierung im Bildungsbereich), An-Institut der Universität Potsdam, in Potsdam weiterbildende fünfsemestrige Studiengänge zum Erwerb einer (weiteren) Lehr- oder Lehramtsbefähigung an. Derzeit wird das Studium der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ durch das MBSJ unterstützt, d. h. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Lehrkräfte und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) erhalten Anrechnungstunden für einen Studientag pro Woche sowie die Erstattung der Studiengebühren und Fahrtkosten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus freien Schulen tragen die Kosten selbst.

Neben den o. g. Förderschwerpunkten gibt es auch Angebote für „geistige Entwicklung“, „körperliche Entwicklung“ und „Sprache“. Diese stehen allen Studieninteressierten offen, werden aber derzeit nicht gefördert.

Folgende statistische Daten basieren auf dem ZENSOS-Modul des MBSJ:

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3

Anlage 1

Anträge im sonderpädagogischen Feststellungsverfahren nach Region und Schuljahr

Staatliches Schulamt	Schuljahr		
		Anträge gesamt	darunter abgeschlossen
Land Brandenburg	2013/2014	5598	5415
Brandenburg an der Havel		1643	1600
Cottbus		1064	1045
Frankfurt (Oder)		1682	1665
Neuruppin		1209	1105
Land Brandenburg	2014/2015	5147	4965
Brandenburg an der Havel		1243	1208
Cottbus		1011	978
Frankfurt (Oder)		1628	1622
Neuruppin		1265	1157
Land Brandenburg	2015/2016	6022	5870
Brandenburg an der Havel		1476	1440
Cottbus		1296	1284
Frankfurt (Oder)		1976	1963
Neuruppin		1274	1183
Land Brandenburg	2016/2017	6003	5728
Brandenburg an der Havel		1462	1394
Cottbus		1212	1171
Frankfurt (Oder)		1958	1926
Neuruppin		1371	1237
Land Brandenburg	2017/2018	6329	5477
Brandenburg an der Havel		1452	1228
Cottbus		1334	1149
Frankfurt (Oder)		2198	2004
Neuruppin		1345	1096

Bei der Betrachtung der Anzahl der Anträge auf Feststellungsverfahren pro Schuljahr ist zu beachten, dass die Verfahren nicht innerhalb eines Schuljahres abgeschlossen sein müssen, sondern sich u. a. durch die gemäß Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung Nr. 3 Absatz 7 bis zu zwölfmonatige förderdiagnostische Lernbeobachtung in der Feststellung durchaus über mehrere Schuljahre erstrecken können.

Anlage 2.1

Teil 1 - Anzahl der Anträge und Zahl der Feststellungen pro Schuljahr und Schulamt

Staatliches Schulamt	Schuljahr	Anträge auf Feststellungsverfahren			
		Anträge gesamt	darunter		
			abgeschlossen	davon	
		mit Förderbedarf		ohne Förderbedarf	
Land Brandenburg	2013/2014	5598	5415	5115	300
Brandenburg an der Havel		1643	1600	1529	71
Cottbus		1064	1045	965	80
Frankfurt (Oder)		1682	1665	1566	99
Neuruppin		1209	1105	1055	50
Land Brandenburg	2014/2015	5147	4965	4629	336
Brandenburg an der Havel		1243	1208	1141	67
Cottbus		1011	978	900	78
Frankfurt (Oder)		1628	1622	1502	120
Neuruppin		1265	1157	1086	71
Land Brandenburg	2015/2016	6022	5870	5508	362
Brandenburg an der Havel		1476	1440	1364	76
Cottbus		1296	1284	1183	101
Frankfurt (Oder)		1976	1963	1854	109
Neuruppin		1274	1183	1107	76
Land Brandenburg	2016/2017	6003	5728	5414	314
Brandenburg an der Havel		1462	1394	1332	62
Cottbus		1212	1171	1084	87
Frankfurt (Oder)		1958	1926	1827	99
Neuruppin		1371	1237	1171	66
Land Brandenburg	2017/2018	6329	5477	5230	247
Brandenburg an der Havel		1452	1228	1197	31
Cottbus		1334	1149	1080	69
Frankfurt (Oder)		2198	2004	1911	93
Neuruppin		1345	1096	1042	54

Anlage 2.2

Teil 2 - Anzahl der abgeschlossenen Verfahren nach Schulamt, Schuljahr und Art des Förderbedarfs

Staatliches Schulamt	Schuljahr	abgeschlossene Feststellungsverfahren mit Förderbedarf								
		gesamt	darunter							
			Sehen	Hören	körp./mot. Entwicklung	geistige Entwicklung	Autismus	Lernen	Sprache	em./soz. Entwicklung
Land Brandenburg	2013/14	5.115	63	136	478	489	273	1.547	460	1.433
Brandenburg a.d.H.		1.529	16	38	291	100	178	322	100	363
Cottbus		965	16	33	67	107	26	387	53	238
Frankfurt (Oder)		1.566	16	39	74	166	34	432	220	554
Neuruppin		1.055	15	26	46	116	35	406	87	278
Land Brandenburg	2014/15	4.629	65	152	202	486	105	1.735	372	1.281
Brandenburg a. d.H.		1.141	14	37	49	96	33	446	67	302
Cottbus		900	18	34	60	93	29	349	54	231
Frankfurt (Oder)		1.502	20	50	47	176	28	460	160	495
Neuruppin		1.086	13	31	46	121	15	480	91	253
Land Brandenburg	2015/16	5.508	74	154	214	567	122	2.010	429	1.635
Brandenburg a.d.H.		1.364	17	41	63	102	41	477	75	450
Cottbus		1.183	29	42	64	95	21	500	64	293
Frankfurt (Oder)		1.854	15	48	58	217	25	588	222	599
Neuruppin		1.107	13	23	29	153	35	445	68	293

Anlage 2.3

Staatliche Schulamt	Schuljahr	abgeschlossene Feststellungsverfahren mit Förderbedarf								
		gesamt	darunter							
			Sehen	Hören.	körp./ mot. Entwicklung	geistige Entwicklung	Autismus	Lernen	Sprache	em./soz. Entwicklung
Land Brandenburg	2016/ 17	5.414	76	150	238	589	147	1.999	351	1.511
Brandenburg a.d.H.		1.332	20	47	46	136	51	428	77	424
Cottbus		1.084	27	30	68	98	32	422	63	281
Frankfurt (Oder)		1.827	12	54	87	210	39	638	134	526
Neuruppin		1.171	17	19	37	145	25	511	77	280
Land Brandenburg	2017/ 18	5.230	69	149	225	568	145	2.039	332	1.409
Brandenburg a.d.H.		1.197	17	53	62	103	43	415	60	354
Cottbus		1.080	17	30	51	96	30	443	62	296
Frankfurt (Oder)		1.911	25	47	66	221	44	752	143	516
Neuruppin		1.042	10	19	46	148	28	429	67	243

Anlage 3.1

Anträge und abgeschlossene Feststellungsverfahren nach Region, Schuljahr und Art des festgestellten Förderbedarfs an Schulen des Pilotprojekts bzw. an Schulen des Gemeinsamen Lernens

Staatliches Schulamt	Schuljahr	Anträge auf Feststellungsverfahren									
		Anträge gesamt	darunter								
			abgeschlossen	darunter							
			Sehen	Hören	körp./mot. Entwicklung	geistige Entwicklung	Autismus	Lernen	Sprache	em./soz. Entwicklung	
Land Brandenburg	2013/2014¹	553	543	11	31	34	51	14	203	40	129
Brandenburg an der Havel		151	148	3	8	4	15	3	52	11	41
Cottbus		70	69	2	5	5	4	1	41	1	9
Frankfurt (Oder)		208	205	6	15	22	17	2	63	15	50
Neuruppin		124	121	0	3	3	15	8	47	13	29
Land BB	2014/2015²	573	560	13	38	30	46	19	259	23	108
Brandenburg an der Havel		193	190	3	10	9	19	6	83	6	42
Cottbus		77	75		3	7	7	4	40	3	9
Frankfurt (Oder)		175	173	7	21	8	11	8	77	4	31
Neuruppin		128	122	3	4	6	9	1	59	10	26

¹ nur Teilnehmer Pilotprojekt Inklusive Grundschule

² nur Teilnehmer Pilotprojekt Inklusive Grundschule

Anlage 3.2

Anträge und abgeschlossene Feststellungsverfahren nach Region, Schuljahr und Art des festgestellten Förderbedarfs an Schulen des Pilotprojekts bzw. an Schulen des Gemeinsamen Lernens

Staatliches Schulamt	Schuljahr	Anträge auf Feststellungsverfahren									
		Anträge gesamt	darunter								
			abgeschlossen	darunter							
				Sehen	Hören	körp./mot. Entwicklung	geistige Entwicklung	Autismus	Lernen	Sprache	em./soz. Entwicklung
	2015/16³	682	669	4	27	37	53	24	345	21	127
Brandenburg an der Havel		252	246	1	5	12	17	7	132	7	52
Cottbus		103	103		7	6	8	5	51	6	15
Frankfurt (Oder)		185	184	2	12	13	12	4	92	6	35
Neuruppin		142	136	1	3	6	16	8	70	2	25
Land BB	2016/17⁴	757	727	10	38	39	72	31	331	21	148
Brandenburg an der Havel		240	227	2	13	8	21	7	98	10	57
Cottbus		118	114	1	4	9	11	8	58	2	17
Frankfurt (Oder)		248	244	2	17	19	22	11	113	5	41
Neuruppin		151	142	5	4	3	18	5	62	4	33

³ nur Teilnehmer Anschlussphase Inklusive Grundschule unter den Bedingungen des Pilotprojektes

⁴ nur Teilnehmer Anschlussphase Inklusive Grundschule unter den Bedingungen des Pilotprojektes

Anlage 3.3

Anträge und abgeschlossene Feststellungsverfahren nach Region, Schuljahr und Art des festgestellten Förderbedarfs an Schulen des Pilotprojekts bzw. an Schulen des Gemeinsamen Lernens

Staatliches Schulamt	Schuljahr	Anträge auf Feststellungsverfahren									
		Anträge gesamt	darunter								
			abgeschlossen	darunter							
			Sehen	Hören	körp./mot. Entwicklung	geistige Entwicklung	Autismus	Lernen	Sprache	em./soz. Entwicklung	
Land BB	2017/2018⁵	1171	990	23	41	61	87	35	434	47	211
Brandenburg an der Havel		352	298	6	15	20	27	12	124	16	62
Cottbus		187	149	3	3	13	13	6	66	4	38
Frankfurt (Oder)		353	305	10	16	18	27	7	145	9	55
Neuruppin		279	238	4	7	10	20	10	99	18	56

⁵ nur Teilnehmer Gemeinsames Lernen - Grundschule und Sekundarstufe I